

Guinea-Bissau abzuändern und bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern<sup>72</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

---

## **DIE SITUATION IN AFGHANISTAN<sup>73</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5249. Sitzung am 23. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, Malaysias, Pakistans, der Republik Korea, Spaniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/525)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver einbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>74</sup>:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte bei der Vorbereitung der für den 18. September 2005 angesetzten Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (Wolesi Jirga) und die Provinzräte, namentlich die Zusammenstellung der endgültigen Kandidatenliste und die Aktualisierung der Wählerverzeichnisse, und legt allen afghanischen Teilnehmern, insbesondere den Kandidaten und ihren Anhängern, nahe, konstruktiv darauf hinzuarbeiten, dass die laufenden Wahlkampagnen friedlich und ohne Einschüchterungen vonstatten gehen und dass die Wahlen erfolgreich abgehalten werden

Ansicht Ausdruck, dass sich die internationale Gemeinschaft weiter stark engagieren muss, um Afghanistan dabei zu helfen, seine verbleibenden Herausforderungen anzugehen, namentlich die Sicherheitslage, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die Drogenherstellung und den Drogenhandel, den Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Der Rat begrüßt den Wunsch der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Afghanistans, einen neuen Rahmen für das internationale Engagement über den Abschluss des politischen Prozesses von Bonn hinaus zu vereinbaren. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, auf der Grundlage des vom Generalsekretär gemäß Ratsresolution 1589 (2005) vorzulegenden Berichts und im Lichte der Konsultationen, die die Vereinten Nationen mit der Regierung Afghanistans und allen in Betracht kommenden internationalen Akteuren führen werden, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach dem Abschluss des Wahlprozesses zu überprüfen, um den Vereinten Nationen in der Folgezeit des Bonner Prozesses auch weiterhin die Wahrnehmung einer wesentlichen Rolle zu gestatten. Der Rat ist außerdem bereit, vor Ablauf des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dessen Verlängerung zu prüfen, wenn ihn die Regierung Afghanistans darum ersucht.“

Auf seiner 5260. Sitzung am 13. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

**Resolution 1623 (2005)**  
**vom 13. September 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 und 1563 (2004) vom 17. September 2004,*

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,*

*in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,*

*unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001<sup>75</sup> und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004<sup>76</sup>, insbesondere der Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere städtische Zentren und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,*

*unter Betonung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Achtung demokratischer Werte, des vollständigen Abschlußes des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001<sup>75</sup> und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004<sup>76</sup>, insbesondere der Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere städtische Zentren und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,*